



FAQ Akkreditierung

Ich bin Journalistin bzw. Journalist und möchte über das politische Geschehen in „Bundes-Bern“ berichten. Ich will also an Medienkonferenzen teilnehmen und mit Mitgliedern des Parlaments direkt sprechen können. Wie komme ich zu einer Akkreditierung?

Medienschaffende, die über das Geschehen im Bundeshaus berichten wollen, können bei der Bundeskanzlei schriftlich ein Gesuch um Akkreditierung (Dauerausweis C) oder bei den Parlamentsdiensten ein Gesuch für einen Zutrittsausweis (Dauerausweis C1) einreichen.

Die Verordnung des Bundesrates legt als Voraussetzungen für die Akkreditierung von Medienschaffenden fest, dass sie im Umfang von mindestens 60 Prozent einer Vollzeitstelle über das Geschehen im Bundeshaus berichten und diese journalistische Tätigkeit für Medien ausüben, die einem breiten Publikum zugänglich sind. Eine Akkreditierung ist somit in erster Linie für Medienschaffende vorgesehen, die hauptberuflich als Bundeshauskorrespondentinnen und -korrespondenten arbeiten; sie sind praktisch täglich im Bundeshaus im Einsatz und verfügen häufig auch über einen Arbeitsplatz im Medienzentrum Bundeshaus.

Diese Voraussetzungen sind in meinem Fall nicht erfüllt; ich würde vor allem während den Sessionen aus Bern berichten und bei wichtigen Medienkonferenzen des Bundesrates. Wie komme ich trotzdem ins Parlamentsgebäude oder ins Medienzentrum?

Der Zugang der Medienschaffenden zum Parlamentsgebäude und zum Medienzentrum ist vollständig gewährleistet, unabhängig vom Anstellungsgrad der betreffenden Medienschaffenden. Es gibt viele Medienschaffende, die reduzierte Pensen haben oder auch nach ihrer Pensionierung weiterhin journalistisch tätig sind. Auch sie können ohne weiteres über das politische Geschehen im Bundeshaus berichten. Journalistinnen und Journalisten, die regelmässig und dauerhaft Zutritt zum Parlamentsgebäude benötigen, können bei den Parlamentsdiensten ein Gesuch um einen Zutrittsausweis (Dauerausweis C1) einreichen. Der Dauerausweis C1 (auch «erleichterte Tagesakkreditierung») kann eine Gültigkeit von bis zu einem Jahr erhalten und danach erneuert werden. Der Dauerausweis C1 der Parlamentsdienste garantiert den Zugang zum Parlamentsgebäude und berechtigt auch für den Zutritt zum Medienzentrum Bundeshaus.

Gibt es dabei Nachteile? Was sind die Unterschiede?

In der journalistischen Praxis gibt es keine Unterschiede zwischen den beiden Ausweisarten. Der Zugang zum Parlamentsgebäude und zur Wandelhalle sowie ins Medienzentrum ist in beiden Fällen voll gewährleistet. Die Medienschaffenden können also mit beiden Ausweisen an den Medienkonferenzen im Medienzentrum teilnehmen und dort Fragen stellen oder mit Mitgliedern des Parlaments in der Wandelhalle sprechen.

Es gibt einen Unterschied administrativer Art: Nur Medienschaffende mit einer Akkreditierung der BK (Dauerausweis C) können einen Arbeitsplatz im Medienzentrum Bundeshaus beantragen.



Wieso gibt es diesen Unterschied?

Die bestehende Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Interessen von verschiedenen Gruppen von Medienschaffenden:

Journalistinnen und Journalisten, die gelegentlich oder mit kleinen Pensen über das Geschehen im Bundeshaus berichten, benötigen den Zugang zum Medienzentrum und zum Parlamentsgebäude an einigen Tagen pro Monat. Bundeshauskorrespondentinnen und –korrespondenten, also Medienschaffende, die im Umfang von mindestens 60 Prozent einer Vollzeitstelle über das Geschehen im Bundeshaus berichten, sind häufig täglich in Bern und haben dort auch ihren Arbeitsplatz, häufig im Medienzentrum Bundeshaus. Die Zahl dieser Arbeitsplätze ist aber beschränkt, weshalb sie in erster Linie den hauptberuflichen Bundeshausjournalistinnen und –journalisten zur Verfügung stehen.

Ich bin weder von der Bundeskanzlei noch von den Parlamentsdiensten akkreditiert, muss aber kurzfristig an einer Medienkonferenz im Medienzentrum teilnehmen. Geht das?

Auch das ist möglich. Medienschaffende können in einem solchen Fall an der Loge des Medienzentrums ihren gültigen Presseausweis vorweisen und erhalten gegen Hinterlegung eines persönlichen Ausweises einen Zutrittsbadge für das Medienzentrum. Beim Verlassen des Gebäudes geben sie den Badge ab und erhalten den persönlichen Ausweis zurück.

Machen es die verschiedenen Kategorien nicht etwas kompliziert, sich akkreditieren zu lassen?

Akkreditieren ist einfach, es werden zwei Arten von Akkreditierungen unterschieden: Hauptberufliche Bundeshauskorrespondentinnen oder –korrespondenten, die zeitlich unbefristet über das Geschehen im Bundeshaus berichten, stellen ein Akkreditierungsgesuch bei der Bundeskanzlei, die ihnen nach erfolgter Akkreditierung im Rahmen des Platzangebots auch einen Arbeitsplatz im Medienzentrum Bundeshaus zur Verfügung stellt. Diese Akkreditierung wird auch von den Parlamentsdiensten anerkannt und ermöglicht somit den Zutritt zum Parlamentsgebäude und zur Wandelhalle.

Wenn Medienschaffende gelegentlich für die Berichterstattung ins Bundeshaus kommen oder aber für bestimmte Zeiträume wie beispielsweise Sessionen der eidgenössischen Räte den Zutritt zum Parlamentsgebäude benötigen, stellen sie bei den Parlamentsdiensten ein entsprechendes Gesuch – unabhängig davon, ob sie vollzeitlich oder teilzeitlich als Journalist(in) arbeiten. Mit einer solchen, bis zu einem Jahr gültigen Akkreditierung haben sie auch Zutritt zum Medienzentrum Bundeshaus. Bundeskanzlei und Parlamentsdienste vermeiden mit dieser Regelung, dass die Medienschaffenden sich separat bei zwei Institutionen akkreditieren und somit unnötigen Aufwand betreiben müssten.

Seit wann ist diese Regelung in Kraft?

Die Verordnung des Bundesrates über die Akkreditierung der Medienschaffenden für das Medienzentrum Bundeshaus und über die Zutrittsberechtigung zum Medienzentrum (MAkkV) ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Mein Gesuch für eine Akkreditierung wurde von der Bundeskanzlei abgelehnt. Was kann ich tun?

Medienschaffende, die im Rahmen der journalistischen Berichterstattung regelmässig Zutritt zum Parlamentsgebäude benötigen, können bei den Parlamentsdiensten ein Gesuch für einen Zutrittsausweis C1 („erleichterte Tagesakkreditierung“) beantragen.

Falls Medienschaffende eine Medienkonferenz im Medienzentrum besuchen wollen, können sie gegen Vorweisen eines gültigen Presseausweises und Hinterlegen eines persönlichen Ausweises einen Zutrittsbadge erhalten. Beim Verlassen des Gebäudes geben sie den Zutrittsbadge ab und erhalten ihren persönlichen Ausweis zurück.

Medienschaffende können aber auch beim Bundesverwaltungsgericht Rekurs gegen den (schriftlich mitgeteilten) ablehnenden Entscheid der Bundeskanzlei einreichen. Dafür stehen 30 Tage zur Verfügung (Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, SR 173.32; Art. 100 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, SR 173.110).

Ich habe eine Akkreditierung (Dauerausweis C) der Bundeskanzlei erhalten. Wie lange ist diese gültig?

Die Akkreditierung (Dauerausweis C) der Bundeskanzlei ist gemäss Art. 5 MAkkV jeweils bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode gültig und muss auf den Beginn der neuen Legislaturperiode erneuert werden.

Wechseln akkreditierte Medienschaffende ihren Arbeitgeber, wird ihr Anstellungsverhältnis beendet oder berichten sie weniger als 60 Prozent einer Vollzeitstelle über das Geschehen im Bundeshaus, so verlieren sie ihre Akkreditierung.

Nach Ablauf der Akkreditierung ist der Zutrittsbadge der Bundeskanzlei zurückzugeben, sofern kein Gesuch um Erneuerung der Akkreditierung gestellt wird.

Stand: März 2023